

Tabelle 11-10: Wiederverwendung und Entsorgung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen

Dänemark - Klärschlamm (1999)	Tonnen TS	%
Klärschlammanfall insgesamt	155 621	100
Landwirtschaft	84 466	54
Deponie	36 313	23
Verbrennung	9 845	6
Sonstige	24 997	16

11.3. Deutschland

11.3.1. Ausweisung empfindlicher Gebiete

Ende 2000 hatte Deutschland das gesamte Wassereinzugsgebiet der Nordsee und der Ostsee als empfindliche Gebiete ausgewiesen. Bayern und Baden-Württemberg haben außerdem den Bodensee, einige bayerische Seen und die obere Donau einschließlich ihrer Wassereinzugsgebiete als empfindlich ausgewiesen. Somit wird nur der untere Teil der Donau nicht als empfindlich eingestuft.

11.3.2. Abwasserbehandlung in Gemeinden, die in empfindliche Gebiete einleiten

2001 beschloss Deutschland Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie in Anspruch zu nehmen. Demzufolge unterliegen die einzelnen Abwasserbehandlungsanlagen mit mehr als 10000 EW nicht der Verpflichtung, eine weitergehende Behandlung sicherzustellen. Die deutschen Behörden müssen allerdings nachweisen, dass die Gesamtbelastung aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die in empfindliche Gebiete oder ihre Wassereinzugsgebiete einleiten, sowohl von Phosphor als auch von Stickstoff um jeweils mindestens 75 % verringert wird.

11.3.2.1. Behandlungsniveau

In Bezug auf den Stand der Abwasserbehandlung Anfang Januar 2002 übermittelte Deutschland Angaben über 1 748 Gemeinden²⁴ mit mehr als 10 000 EW, die in empfindliche Gebiete einleiten. Die Nennbelastung dieser Behandlungsanlagen betrug insgesamt 118 825 715 EW²⁵.

²⁴ Deutschland hat den Begriff "Gemeinde" als Einzugsgebiet einer Anlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser definiert. Daher wird in der Regel eine Gemeinde durch eine Behandlungsanlage bedient. Lediglich in Sachsen werden mehrere Siedlungen, die von einer Behandlungsanlage bedient werden, als einzelne Gemeinden betrachtet und nicht unter einer Gemeinde zusammengefasst. Dieser Fall entspricht nicht dem Begriff "Gemeinde", wie er von der Kommission verstanden wird.

²⁵ Deutschland hat bei der Definition der Nennbelastung einer Gemeinde die Klärkapazität der betreffenden Behandlungsanlage zugrunde gelegt. Bei der Überprüfung der Monitoring-Ergebnisse im Hinblick auf die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 4, sind die deutschen Behörden hingegen davon ausgegangen, dass alle Behandlungsanlagen angemessen ausgelegt sind, und hat als Nennbelastung 80% der Klärkapazität angegeben. Folglich geht aus diesen Zahlen weder die wirkliche